

Die Klägerin wurde am 1. Oktober 1958 Mitglied der Verklagten, einer LPG Typ III. Am 8. September 1961 erklärte sie schriftlich ihren Austritt, da sie wegen Krankheit ihren genossenschaftlichen Pflichten nicht mehr nachkommen könne. Der Vorstand der Verklagten hat dem Gesuch widersprochen.

Am 26. Mai 1963 erklärte die Klägerin erneut in Schriftform ihren Austritt und fügte dem Gesuch nunmehr ein Zeugnis der Ärztekommision des Kreiskrankenhauses B. bei. Ihr wurde darin bescheinigt; daß sie nicht in der Lage sei, schwere körperliche Arbeit auszuführen. In Mitgliederversammlungen vom 12. Juni und 19. September 1963 wurde wiederum über ihren beabsichtigten Austritt beraten. Der Vorstand der Verklagten hatte der Klägerin vorgeschlagen, sie solle nur noch leichte Arbeiten verrichten und sich zum Buchhalter qualifizieren. An der Versammlung vom 12. Juni hat die Klägerin nicht teilgenommen. Deshalb wurde die Sache vertagt. Am 19. September verließ sie nach einem Wortwechsel mit dem Vorsitzenden der Verklagten die Tagung vorzeitig.

Die Klägerin begründet ihre Klage damit, daß die Mitgliederversammlung ihrem am 8. September 1961 erklärten Austritt nicht widersprochen habe. Daher bestehe seit Ende 1961 ihr Mitgliedschaftsverhältnis nicht mehr. Sie berufe sich für ihre Rechtsauffassung auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 13. August 1963 — 2 Uz 13/63 (NJ 1963 S. 571). Nur zum Zwecke der Klarstellung habe sie im Jahr 1963 ihre Austrittserklärung wiederholt und die Verklagte um Zustimmung ersucht.

Sie beantragte, festzustellen, daß ihr Mitgliedschaftsverhältnis bei der Verklagten mit Ablauf des 31. Dezember 1961 — oder hilfsweise mit Ablauf des 31. Dezember 1963 — beendet war.

Die Verklagte hat um Klageabweisung ersucht. Sie trug vor: Die Austrittsgesuche der Klägerin seien durch die Mitgliederversammlung abgelehnt und deshalb nicht wirksam geworden. Die Klägerin sei also nach wie vor Mitglied der Genossenschaft. Man habe von ihr nur solche Arbeitsleistungen verlangt, die ihrem Gesundheitszustand entsprächen. Leichte Arbeiten, die ihr wiederholt angeboten worden seien, könne sie zufolge der Bescheinigung der Ärztekommision verrichten. Sie habe 8,21 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in die LPG eingebracht und könne daher von ihren Pflichten nicht entbunden werden.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und dargelegt: Gemäß § 28 LPG-Ges. sei der Rechtsweg nur für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zulässig. Bei einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Mitgliedschaftsverhältnisses handele es sich um keinen vermögensrechtlichen Streit. Daher sei der Rechtsweg nicht gegeben. Dem stehe auch nicht das Urteil des Obersten Gerichts vom 13. August 1963 entgegen, da in diesem Rechtsstreit ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht worden sei, wobei zugleich, um die Sache entscheiden zu können, mit darüber befunden werden mußte, ob der Verklagte noch Mitglied der klagenden LPG war.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

Der Berufungssenat vertritt folgende Auffassung: Die Zivilkammer sei fehlerhaft davon ausgegangen, daß § 28 LPG-Ges. umfassend die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern regelt. Diese Bestimmung betreffe jedoch nur vermögensrechtliche Ansprüche. Über die Zulässigkeit des Rechtswegs für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, wie über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses, besage § 29 LPG-Ges. nichts. Deshalb sei für diese Fälle von § 3 Abs. 1 GVG auszugehen, nach dem die Gerichte alle Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen entscheiden, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit anderer Staatsorgane begründet ist. Da für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis weder durch Gesetz noch durch die Musterstatuten die Zuständigkeit anderer Staatsorgane

begründet werde, sei für die Klage der Rechtsweg zulässig.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Beide Instanzgerichte stimmen darin überein, daß es sich bei einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Mitgliedschaft in einer LPG um keine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Art 11 weist zutreffend darauf hin, daß die Mitgliedschaft, die höchstpersönlichen Charakter trägt, die Zusammenfassung aller Rechte und Pflichten des Genossenschaftsbauern in der LPG darstellt. Als komplexes Rechtsverhältnis vereinigt sie in sich bestimmte Arbeits-, Verwaltungs- und Vermögensverhältnisse. Im Vordergrund steht die persönliche Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit der Genossenschaft. Sie ist nicht nur eine Hauptverpflichtung des Mitglieds, sondern verwirklicht zugleich auch sein durch Art. 15 der Verfassung verbürgtes Recht auf Arbeit (Artl. Grundriß des LPG-Rechts, Berlin 1959, S. 176). Es widerspräche dem Wesen und der gesellschaftlichen Stellung sowie der Bedeutung der LPGs beim Aufbau des Sozialismus für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität so wie für die weitere Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Landbevölkerung (§ 1 Abs. 2 LPG-Ges.), das Mitgliedschaftsverhältnis auf ein Vermögensrecht reduzieren zu wollen, wenn sich aus ihm auch vermögensrechtliche Ansprüche ableiten. Die Klärung der Frage, ob das Mitglied der Genossenschaft noch angehört oder ob das nicht mehr der Fall ist, ist daher in der Zuständigkeitsregelung des § 28 LPG-Ges. nicht mit inbegriffen. Auch hierüber gibt es keine unterschiedlichen Auffassungen zwischen Kreis- und Bezirksgericht.

Der Berufungssenat ist jedoch im Gegensatz zur Zivilkammer der Meinung, daß § 28 LPG-Ges. die Zulässigkeit des Rechtswegs für Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern nicht umfassend regelt, sondern nur eine Klarstellung für vermögensrechtliche Ansprüche herbeiführe, so daß der Rechtsweg für die erhobene Feststellungsklage, die - wie bereits dargelegt - nicht vermögensrechtlicher Natur ist, über § 3 Abs. 1 GVG offenstehe, da es sich um eine Zivilsache handele.

Dem kann aus folgenden Erwägungen nicht zugestimmt werden: Der Berufungssenat hat unbeachtet gelassen, daß Rechtsverhältnisse, die sich aus dem LPG-Recht herleiten, nur dann als Zivilsache im Sinne des § 3 Abs. 1 GVG angesehen werden können, soweit sie vermögensrechtlichen Charakter tragen (vgl. Heuer, „Die Bedeutung der Musterstatuten für die weitere Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“, NJ 1955 S. 335). Hieraus erhellt, daß bei Streit über genossenschaftliche Rechtsverhältnisse nichtvermögensrechtlicher Natur, zu denen auch alle Fragen gehören, die das Entstehen, den Bestand und die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses betreffen, die Gerichte nicht entscheiden können. Daher befaßt sich § 28 LPG-Ges. nur mit vermögensrechtlichen Streitigkeiten, weil Konflikte über nichtvermögensrechtliche Rechtsverhältnisse zwischen Genossenschaft und Mitglied ohnehin nicht zu den Zivilrechtssachen gehören. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, sie den Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung zu übertragen, so wäre eine besondere Regelung im LPG-Ges. zufolge § 3 Abs. 1 Satz 2 GVG erforderlich gewesen.

Zutreffend wird im Kassationsantrag darauf hingewiesen, daß es im Interesse der Förderung der innergenos-